

Stand: 30.01.2018

Satzung über das Inkrafttreten von Ortsrecht der Stadt Frohburg in der eingegliederten Stadt Kohren-Sahlis (Erstreckungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) In den Ortsteilen Altmörbitz, Dolsenhain, Eckersberg, Grandstein, Jahnshain, Kohren-Sahlis, Linda, Meusdorf, Neuhof, Pflug, Rüdigsdorf, Terpitz, Walditz und Wüstenhain der zum 01.01.2018 in die Stadt Frohburg eingegliederten Stadt Kohren-Sahlis gelten die in der Anlage aufgeführten Satzungen der Stadt Frohburg. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Frohburg wird auf das Gebiet der Stadt Kohren-Sahlis erstreckt.

§ 2

Das bisher geltende Ortsrecht der ehemaligen Stadt Kohren-Sahlis bleibt bis längstens 31.12.2022 in Kraft und wird dann durch das Ortsrecht der Stadt Frohburg ersetzt, sofern es nicht durch die in der Anlage aufgeführten Satzungen oder zu einem anderen früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Frohburg ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Frohburg, den 2.02.2018

Hiensch
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über das Inkrafttreten von Ortsrecht der Stadt Frohburg in der eingegliederten Stadt Kohren-Sahlis (Erstreckungssatzung)

Name des sich erstreckenden Ortsrechts

Hauptsatzung der Stadt Frohburg vom 18.02.2015

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern (Entschädigungssatzung) vom 12.02.2016

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Frohburg (Bekanntmachungssatzung) vom 05.07.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 07.12.2007 und der 2. Änderung vom 06.03.2009 entsprechend den Regelungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Frohburg (Verwaltungskostensatzung) vom 25.06.2004

Archivsatzung der Stadt Frohburg vom 01.05.1998 einschließlich der Änderung vom 09.11.2001

Satzung der Stadt Frohburg über die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen – Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 19.05.1994

Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Frohburg vom 10.11.2017

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Frohburg (Baumschutzsatzung) vom 13.09.2002

Satzung der Stadt Frohburg zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 06.03.2009

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlorgane (Wahlentschädigungssatzung) vom 12.03.2015

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Trauerhallen/Leichenhallen der Stadt Frohburg vom 03.09.2010

Satzung der Stadt Frohburg über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 21.08.1997 einschließlich der Änderung vom 09.11.2001

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 die vorstehende Satzung der Stadt Frohburg beschlossen (Beschluss Nr. STR 40/475/2018). Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 2.02.2018


Hiensch
Bürgermeister



